

ZUSÄTZLICHE ERLÄUTERUNGEN

Betroffenenrechte nach der Datenschutz-Grundverordnung

Die Stadt oder Gemeinde (und gegebenenfalls einbezogene „Dritte“) hat die Sicherstellung und Wahrung sämtlicher Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 ff. der Datenschutz-Grundverordnung während des Bauleitplanverfahrens zur Aufgabe. Es müssen demnach Modalitäten festgelegt werden, die einer betroffenen Person die Ausübung der Rechte, die ihr nach dieser Verordnung zustehen, erleichtern. Dazu gehören auch Mechanismen, die dafür sorgen, dass diese unentgeltlichen Zugang zu ihren personenbezogenen Daten und deren Berichtigung oder Löschung beantragen oder von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen kann. Der Verantwortliche sollte auch dafür sorgen, dass entsprechende Anträge elektronisch gestellt werden können, insbesondere wenn die personenbezogenen Daten elektronisch verarbeitet werden.

Das Transparenzgebot nach Artikel 12 DS-GVO

Ein wesentliches Anliegen der Datenschutz-Grundverordnung ist die Stärkung des Transparenzgrundsatzes. Zentrale Ausprägung einer fairen und transparenten Datenverarbeitung ist, dass die betroffene Person die maßgeblichen Faktoren der Verarbeitung der Datennachvollziehen kann. Nur so kann die betroffene Person informiert werden und selbstständig über die Verarbeitung ihrer Daten entscheiden. Eine solche Entscheidung setzt voraus, dass die betroffene Person überhaupt Kenntnis von der Existenz der Datenverarbeitung erlangt, um einen Anlass zu haben, ihre Betroffenenrechte effektiv wahrnehmen zu können. Der Verantwortliche sollte der betroffenen Person alle weiteren Informationen zur Verfügung stellen, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Rahmenbedingungen, unter denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten. Darüber hinaus sollte er die betroffene Person darauf hinweisen, wenn ein Profiling stattfindet und welche Folgen dies für sie hat. Werden die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person erhoben, so sollte dieser darüber hinaus mitgeteilt werden, ob sie verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen und welche Folgen eine Zurückhaltung der Daten nach sich ziehen würde.

Die Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 DS-GVO

Zur Erfüllung der Grundsätze einer fairen und transparenten Verarbeitung von personenbezogenen Daten sehen Artikel 13 und 14 DS-GVO einen umfangreichen Katalog proaktiver Benachrichtigungen bei der Erhebung personenbezogener Daten vor. Werden personenbezogene Daten mündlich erhoben, wird empfohlen, die betroffene Person auf die Erhebung der Daten hinzuweisen und anzugeben, wo die Informationen nach Artikel 13 DS-GVO zur Verfügung gestellt werden (zum Beispiel durch Aushänge vor Ort, auf der Internetseite). Des Weiteren können Informationsblätter vorgehalten werden, die auf Anfrage der betroffenen Person an diese ausgegeben werden; auf diese Möglichkeit ist hinzuweisen. Sofern den Umständen nach angemessen, besteht zum Beispiel bei der Erhebung von Daten im Rahmen von Telefongesprächen die Möglichkeit, der betroffenen Person während des Gesprächs kurz und bündig die Informationen nach Artikel 13 DS-GVO mündlich mitzuteilen. Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben oder erfolgt nachträglich eine Zweckänderung der Datenverarbeitung, so bedarf es einer nachträglichen Mitteilung. Ausnahmen von der Informationspflicht bestehen nur dann, wenn die betroffene Person bereits Kenntnis von der Erhebung der Daten erlangt hat.

Das Auskunftsrecht nach Artikel 15 DS-GVO

Nach Artikel 15 Absatz 1 DS-GVO hat die betroffene Person auf Antrag das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet. Werden personenbezogene Daten mit Einwilligung bei der betroffenen Person erhoben, gelten die allgemeinen Unterrichtungspflichten, die auch bei Datenerhebung auf gesetzlicher Grundlage bestehen. Bereitzustellen sind bei einer Direkterhebung die Informationenaus Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a bis c und e bis f sowie ergänzend die in Absatz 2 genannten Informationen. Im Rahmen einer Einwilligung muss der Verantwortliche insbesondere darauf hinweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann, eine bis zum Widerruf durchgeführte Datenverarbeitung jedoch rechtmäßig bleibt. Eine Versagung der begehrten Auskunft kommt nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht (zum Beispiel offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge) und ist nachweislichpflichtig.

Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung von unrichtigen sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie die Vervollständigung zu verlangen.

Die personenbezogenen Daten sind dann unvollständig, wenn sie zwar richtig sind, jedoch kein vollständiges Bild abgeben.

Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden (Recht auf „Vergessenwerden“). Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

Unter „Einschränkung der Verarbeitung“ sind nach den Erwägungsgründen der Datenschutz-Grundverordnung Methoden zur Beschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten zu verstehen. So können beispielsweise ausgewählte personenbezogene Daten vorübergehend auf ein anderes Verarbeitungssystem übertragen oder für Nutzer gesperrt oder veröffentlichte Datenvorübergehend von einer Webseite entfernt werden. In Geltendmachung ihres Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung kann die betroffene Person verlangen, dass sämtliche erhobene personenbezogene Daten fortan nur mit individueller Einwilligung (und zur Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen) verarbeitet werden. Die Berechtigung des Verantwortlichen zur Speicherung wird dadurch allerdings nicht berührt. Ist eine Einschränkung der Verarbeitung erfolgt, soll er die gespeicherten Daten nur nicht wie bisher verwenden können. Soll die Einschränkung der Verarbeitung aufgehoben werden, hat der Verantwortliche die Pflicht, den Betroffenen vor der Aufhebung der Einschränkung zu unterrichten. Im Fall der Einschränkung der Verarbeitung ist der Verantwortliche gemäß Artikel 19 DS-GVO verpflichtet, Dritte, an welche die Daten übermittelt wurden, zu informieren, damit diese ihre Verarbeitungsprozesse selbsteinschränken können. Diese Pflicht greift nur insoweit, wie die Unterrichtung möglich und dem Verantwortlichen nicht unzumutbar ist.

Die Mitteilungspflicht nach Artikel 19 DS-GVO

Der Verantwortliche teilt allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 16, Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18 DS-GVO mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO

Nach Artikel 20 DS-GVO hat die betroffene Person das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem gängigen maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung zu übermitteln. Die Prüfung ist zu dokumentieren. Bei rechtmäßig eingelegtem Widerspruch darf der Verantwortliche nur noch Daten verarbeiten, wenn er zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, welche die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen.

Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

Die betroffene Person hat ein allgemeines Widerspruchsrecht gegen eine an sich rechtmäßige Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die im öffentlichen Interesse liegt, in Ausübung öffentlicher Gewalt oder aufgrund des berechtigten Interesses des Verantwortlichen oder eines Dritten erfolgt (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e oder f DS-GVO). Hierbei sind von der betroffenen Person Gründe geltend zu machen, die sich aus einer besonderen Situation ergeben (zum Beispiel rechtliche, wirtschaftliche, ethische oder soziale Gründe). Der Hinweis auf das Widerspruchsrecht muss im Rahmen der Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 enthalten sein.

Das Beschwerderecht nach Artikel 77 DS-GVO

Jede betroffene Person hat nach Artikel 77 DS-GVO unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Verordnung verstößt. Die Aufsichtsbehörde, bei der die

Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Artikel 78 DS-GVO.